

## Rundschreiben 13/2017

Dornbirn, am 10.10.2017

### **Gemeindefinanzpaket 2017**

Auf Grundlage des neuen Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2017 bis 2021 konnte mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner eine weiteres Gemeindefinanzpaket vereinbart werden. Dieses wurde am 21. September 2017 dem Vorstand des Vorarlberger Gemeindeverbandes vorgestellt. Das Verhandlungspaket sieht eine Entlastung der Gemeinden im Sozialfonds einschließlich einer Anpassung der gemeindeweisen Aufteilung der Sozialfondsbeiträge, einen Abtausch der Gemeindebeiträge an den Landes-Wohnbaufonds mit den Einnahmen aus den Mineralölsteuer-Zuschlägen und eine Neuregelung der Aufteilung der bisherigen schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen einschließlich der bisherigen § 21 FAG-Finanzzuweisungen vor. Vorrangiges Ziel war es, dass die o.a. Maßnahmen zusammen mit den Neuregelungen im FAG 2017 bei keiner Gemeinde zu einer finanziellen Schlechterstellung führen. Basis der Vergleichsrechnung bildeten bei den Ertragsanteilen die prognostizierten Ertragsanteile 2017.

Das Gemeindefinanzpaket 2017 stellt sich im Detail wie folgt dar.

### **Verlängerung der Entlastung der Gemeinden bei den Sozialfondsbeiträgen für die Jahre 2018 bis 2020**

Der Voranschlag des Sozialfonds für das Jahr 2017 sieht einen Gemeindebeitrag in Höhe von 111,788 Mio. € vor. Für das Jahr 2017 wurde der auf die Gemeinden zu verumlagende Betrag an den Sozialfonds mit 100 Mio. € festgelegt. Der darüberhinausgehende Betrag des 40%-Anteils der Gemeinden wird bis maximal 6,2 Mio. € aus Bedarfszuweisungsmitteln, der Restbetrag aus Landesmitteln abgedeckt.

Ausgangspunkt der Entlastung für die Jahre 2018 bis 2020 bildet der für das Jahr 2017 vereinbarte Beitrag der Gemeinden in Höhe von 100 Mio. €. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich dieser Betrag jährlich im Ausmaß der durchschnittlichen Zunahme der kassamäßigen Ertragsanteile der Gemeinden in den letzten fünf Jahren.

Für 2018 beträgt somit der von den Gemeinden aufzubringende Betrag an den Sozialfonds maximal 100 Mio. € zuzüglich der durchschnittlichen Steigerung der Ertragsanteile der vorangegangenen fünf Jahre (2013 bis 2017). Die Differenz zwischen dem gedeckelten Gemeindebeitrag und dem tatsächlichen 40%-Anteil wird zu 60% aus Landesmitteln und zu 40% aus BZ-Mitteln finanziert.

### **Neuregelung der Finanzkraft und der Aufteilung der Gemeindebeiträge an den Sozialfonds**

Der Anteil der Gemeinden an den Sozialfonds wird derzeit auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft aufgeteilt (§ 25 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes). Bei der Finanzkraft werden künftig bei allen Gemeinden die Ertragsanteile in vollem Umfang berücksichtigt.

Die Aufteilung der Gemeindebeiträge an den Sozialfonds soll künftig zu jeweils 50% nach der neuen Finanzkraft und zu 50% nach den Sozialfondsbeiträgen der letzten 10 Jahre erfolgen (20-jähriger Übergangszeitraum).

## **Neuregelung der Feinverteilung der Bedarfszuweisungsmittel auf Landesebene**

Die im Jahr 2018 zu erwartenden BZ-Mittel in Höhe von ca. 61.845.000 € werden um die bisherigen § 21 FAG Finanzzuweisungen für finanzschwache Gemeinden (5.400.000 €) erhöht. Die voraussichtlichen BZ-Mittel Neu betragen somit im Jahr 2018 ca. 67.245.000 €

Anstelle der bisher ausbezahlten schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen in Höhe von 25% (15,461 Mio. €) und der bisher als § 21 FAG Finanzzuweisungen ausbezahlten Mittel in Höhe von 5,400 Mio. € - insgesamt somit 20,861 Mio. € -, sollen künftig 35% der BZ-Mittel Neu als strukturstärkende BZ-Mittel verteilt werden. Das sind im Jahr 2018 voraussichtlich 23,536 Mio. €, also um 2,675 Mio. € mehr, als bisher die schlüsselmäßigen BZ-Mittel und die § 21 FAG Finanzzuweisungen betragen haben.

Für die Verteilung der BZ-Mittel wird eine neue Finanzkraft eingeführt, die neben den bisherigen Abgabenerträgen (Kommunal- und Grundsteuer sowie Ertragsanteile) auch die wesentlichsten Transferzahlungen der Gemeinden (Landesumlage, Sozialfondsbeiträge und Spitalsbeiträge jeweils samt Entlastungsbeiträge) auf der Ausgabenseite berücksichtigt. Diese neue Netto-Finanzkraft gilt künftig sowohl für die Struktur stärkenden als auch die besonderen Bedarfszuweisungsmitteln.

### **Verteilung Struktur stärkende BZ-Mittel**

Die erwähnten ca. 23,536 Mio. € werden nach folgenden Parametern verteilt:

- a) ein Pauschalbetrag von 100.000 € an alle (65) Kleingemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern;
- b) ein Pauschalbetrag von 150.000 € an (15) Gemeinden unter 10.000 EW mit mehreren selbständigen Ortsteilen (Pflichtkriterium: eigene Schule);
- c) ein Ausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsentwicklung mit 500 € pro unterdurchschnittlich zugenommener Bevölkerungszahl (Vergleich mit dem vorangegangenen 3-Jahresdurchschnitt);
- d) ein Ausgleich für Gemeinden ohne Nahversorger mit Vollsortiment in Höhe von 50.000 € (aktuell 9 Gemeinden);
- e) ein Ausgleich für Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte: Gemeinden mit 2.000 bis 4.000 m<sup>2</sup> Fläche des Siedlungsraumes pro Einwohner erhalten 25 €/EW und Gemeinden mit mehr als 4.000 m<sup>2</sup> Fläche des Siedlungsraumes pro EW erhalten 50 €/EW;
- f) ein Ausgleich für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern mit geringer Netto-Finanzkraft: Gemeinden unter 80% des Landesdurchschnittes erhalten 30% des Unterschiedsbetrages auf 80% und Gemeinden zwischen 80 und 85% des Landesdurchschnittes erhalten 15% des Unterschiedsbetrages auf 85%.
- g) ein Ausgleich für Abgangsgemeinden: Gemeinden mit einer negativen freien Finanzspitze im zweit- und drittvorangegangenen Rechnungsjahr erhalten einen 50%igen Zuschuss zum Zweijahresdurchschnitt, höchstens jedoch 100.000 €;
- h) ein Ausgleich von 150.000 € an die Bezirkshauptstädte;
- i) die restlichen strukturstärkenden BZ-Mittel werden als Finanzkraft-Finanzbedarfsausgleich ausbezahlt. Dabei soll die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft generell mit 75% abgegolten werden. Der Finanzbedarf wird in Form eines Prokopf-Betrages ermittelt, der von den noch zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig ist (2018: 879,70 €/EW).

### **Ausgleich für verbleibende „Verlierergemeinden“**

Nach der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Gemeindefinanzpaketes 2017 würden insgesamt noch zwölf Gemeinden insgesamt 380.000 € weniger als vor der Neuregelung durch das FAG 2017 erhalten. Diesen Gemeinden soll dieses Minus aus BZ-Mitteln – jährlich 10% abnehmend - ausgeglichen werden.

### **Abtausch der Gemeindebeiträge an den Landes-Wohnbaufonds mit den Mineralölsteuer-Zuschlägen des Landes**

Mit der Abschaffung des Landes-Wohnbaufonds entfallen künftig die Beiträge der Gemeinden an diesen Fonds. Im Jahr 2016 betrug der Beitrag der Gemeinden 4,951 Mio. €. Die Beiträge wurden bisher jährlich in einem moderaten Ausmaß erhöht.

Als Abtausch für die entfallenden Gemeindebeiträge an den Wohnbaufonds zahlt das Land künftig die auf die Gemeinden entfallenden MöSt-Zuschläge (2016: 4,792 Mio €) nicht mehr aus. Die MöSt-Zuschläge wurden jährlich im Ausmaß der Aufwendungen für den Öffentlichen Personennahverkehr zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt.

Der Abtausch hat für den Vorarlberger Gemeindeverband auch eine wesentliche Einsparung in der Verwaltung zur Folge, da damit die Erhebung der ÖPNV-Aufwendungen in den Gemeinden und die Auszahlung an die einzelnen Gemeinden entfallen.

### **Eigenkapital des Landes-Wohnbaufonds**

Die im Landes-Wohnbaufonds zum 31.12.2017 verbleibenden Eigenkapitalanteile der Gemeinden (ca. 6,838 Mio. €) werden den Gemeinden im Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge nach der Erstellung der Bilanz 2017 im Jahr 2018 ausbezahlt.

### **Inkrafttreten des Gemeindefinanzpaketes 2017**

Das Gemeindefinanzpaket soll am 1.1.2018 in Kraft treten.

### **Beschlussfassung durch den Vorstand des Vorarlberger Gemeindeverbandes**

Das ausverhandelte Gemeindefinanzpaket wurde als sehr positiv beurteilt und diesem deshalb in der Sitzung des Vorstandes am 21. September 2017 die Zustimmung erteilt.

### **Auswirkungen der Neuerungen auf die einzelnen Gemeinden**

Der Vorarlberger Gemeindeverband stellt auf Anfrage die für die Gemeinde aus dem Gemeindefinanzpaket 2017 resultierenden Ergebnisse gerne zur Verfügung. Anfragen erbeten an [p.jaeger@gemeindehaus.at](mailto:p.jaeger@gemeindehaus.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband



Der Präsident  
Bürgermeister Harald Köhlmeier